

RD-Rundbrief

Geschäftszeichen
5758, 5775

Verteiler
AA Hessen

gültig bis: 31.01.2009

Geschäftsanweisung

01/2007

Datum 10.Januar 2007

Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 (IMK-Bleiberechtsbeschluss); Umsetzung in der Bundesagentur für Arbeit

Am 17. November 2006 hat die Innenministerkonferenz einen Beschluss über das Bleiberecht für grundsätzlich ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige gefasst. Sofern diese im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integriert sind, soll ihnen nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein Bleiberecht gewährt werden.

Neben einer bestimmten Dauer des Voraufenthalts im Bundesgebiet wird die Gewährung grds. davon abhängig gemacht, dass der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

In Fällen, in denen noch kein Beschäftigungsverhältnis besteht, erhalten die von der Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigten eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wird ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Mit E-Mail-INFO vom 28.12.2006 –AZ: 5758, 5775- hat die Zentrale verfügt, dass in den Fällen, in denen geduldeten Ausländern auf Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, die Zustimmung zur Beschäftigung **ohne**



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen

den Vorbehalt einer Prüfung der Verfügbarkeit bevorzogter Arbeitskräfte erteilt werden kann (§ 9 Abs. 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung -BeschVerfV).

Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Zustimmung zur Beschäftigung auch für Personen, denen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt wurde, nicht unter den Vorbehalt einer Arbeitsmarktprüfung gestellt wird. **Bei beiden Personengruppen werden ausschließlich die Arbeitsbedingungen überprüft, die nicht ungünstiger als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern sein dürfen.**

Nicht von der BA geprüft wird, ob mit der beabsichtigten Erwerbstätigkeit der Lebensunterhalt gesichert werden kann. Diese Feststellung trifft die zuständige Ausländerbehörde. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass aus den o. a. Gründen für diesen Personenkreis in Fällen der Erweiterung des Geltungsbereichs nach § 13 Abs. 1 BeschVerfV die Anfragen auf Zustimmung bei anderen Agenturen für Arbeit oder Regionaldirektionen entfallen.

Wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, ist der IMK-Bleiberechtsbeschluss in der Öffentlichkeit auf ein geteiltes Echo gestoßen. Insbesondere Verbände und politische Gruppierungen, die sich für die betroffenen Personengruppen einsetzen, beklagen ein zu dürftiges Verhandlungsergebnis. Zudem besteht die Befürchtung, dass den Betroffenen durch zu bürokratische Regelungen die Durchsetzung ihrer Ansprüche erschwert wird. Im Interesse der Betroffenen und um die BA nicht der Kritik der Interessenvertreter auszusetzen, ist es erforderlich, entsprechende Zustimmungsanfragen umgehend zu beantworten.

Die AA tragen dafür Sorge, dass über die **Anfragen innerhalb eines Zeitraums von einer Woche nach Eingang des Vorgangs** entschieden wird bzw. bei Vorlage unvollständiger Unterlagen eine Erstreaktion erfolgt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass für abweichende Vereinbarungen mit den Ausländerbehörden kein Raum bleibt. So ist es beispielshalber nicht möglich, eine globale Zustimmung zu vereinbaren.

gez. Forell